



Aktenzeichen: Pet 2-19-15-8291-024057

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.11.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, pflegebedürftigen Menschen, die Anspruch auf Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege haben, stets jeweils 28 Tage pro Anspruch für einen Kurzzeitpflegeaufenthalt zu ermöglichen – unabhängig vom Pflegesatz der Einrichtung.

Begründet wird dies im Wesentlichen mit unzureichenden Leistungen durch die Pflegeversicherung zur Entlastung pflegender Angehöriger. Insbesondere sei es nicht sachgerecht, dass der Anspruch auf Kurzzeitpflege gemäß § 42 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) – und wohl auch der Anspruch auf Verhinderungspflege gemäß § 39 SGB XI – einen einheitlichen Leistungsbetrag vorsehe, unabhängig davon welcher Pflegegrad dem Pflegebedürftigen zugesprochen worden sei.

Zu den Einzelheiten wird auf die Petition verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde. Es gingen 172 Mitzeichnungen sowie 4 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Darüber hinaus hat der Ausschuss in der 19. Wahlperiode das Verfahren nach § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) eingeleitet und eine Stellungnahme des Ausschusses für Gesundheit angefordert, da die Petition einen Gegenstand der Zuständigkeit dieses Fachausschusses betraf. Der Ausschuss hat im November 2021 mitgeteilt, dass er den Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD "Kurzzeitpflege stärken und eine wirtschaftlich



tragfähige Vergütung sicherstellen" (BT-Drucksache 19/16045) in der 19. Wahlperiode nicht beraten hat.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss ist sich bewusst, dass die meisten Pflegebedürftigen so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung wohnen bleiben und von vertrauten Menschen betreut werden möchten. Damit dieser Wunsch erfüllt werden kann, ist es notwendig, ausreichend Hilfen zur Verfügung zu stellen, wenn die pflegenden Angehörigen zum Beispiel wegen Urlaubs oder Krankheit an der häuslichen Pflege gehindert sind oder wenn die häusliche Pflege aus sonstigen Gründen zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann. Dabei ist zu bedenken, dass eine Pflegeperson wohl nur dann den notwendigen Erholungsurlaub ins Auge fassen wird, wenn sie sicher ist, dass die Betreuung des pflegebedürftigen Angehörigen während ihrer Abwesenheit zuverlässig und umfassend gesichert ist. In der Regel wird also die Pflegeperson dafür sorgen wollen, dass während ihrer Abwesenheit eine ganztägige Pflege und Betreuung des Angehörigen gesichert ist. Dieses Bedürfnis ist unabhängig davon, ob der oder die pflegebedürftige Angehörige dem Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 angehört. Daher sollte allen Pflegebedürftigen während der Abwesenheit der Pflegeperson ein gleich hoher Betrag zur Finanzierung der "Ersatzpflege" zur Verfügung stehen.

Dabei war dem Gesetzgeber durchaus bewusst, dass in den Fällen, in denen mit der Kurzzeitpflege höhere Aufwendungen verbunden sind, mit dem Betrag von 1.612 Euro jährlich (bzw. 3.224 Euro, wenn aufstockend der Leistungsbetrag der Verhinderungspflege genutzt wird) weniger Tage der Kurzzeitpflege finanziert werden können als in den Fällen, in denen die Kurzzeitpflege mit geringeren Aufwendungen verbunden ist. Dies bedeutet allerdings nicht zwangsläufig, dass generell zum Beispiel in allen Fällen des Pflegegrades 4 nur wenige Tage der Kurzzeitpflege mit dem Leistungsanspruch der Pflegeversicherung finanziert werden können. Es kann durchaus sein, dass je nach den konkreten Umständen des Einzelfalls, insbesondere der in der Region vorhandenen Infrastruktur und den Vergütungshöhen der Pflegeeinrichtungen, ein Pflegebedürftiger des Pflegegrades 4 für eine "Ersatzpflege" von 10 Tagen genauso



viel bezahlen muss wie ein Pflegebedürftiger des Pflegegrades 2 in einer anderen Region. Zudem können Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach den rechtlichen Rahmenbedingungen auch einheitliche, das heißt nicht nach Pflegegraden gestaffelte, Pflegesätze mit den Kostenträgern vereinbaren.

Besonders hohe Aufwendungen für Pflegebedürftige, wie oft in den Pflegegraden 4 und 5, werden dadurch berücksichtigt, dass bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege das Pflegegeld hälftig weitergezahlt wird. Dieses ist in der Höhe nach den Pflegegraden gestaffelt.

Auch kann der Entlastungsbetrag gemäß § 45b SGB XI in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich (bei einem Ansparen bis zu 1.500 Euro jährlich) für die Kurzzeitpflege eingesetzt werden. Zu den erstattungsfähigen Eigenbelastungen bei Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege zählen auch die vom Pflegebedürftigen zu tragenden Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten.

Ergänzend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass insbesondere durch die Pflegestärkungsgesetze der letzten Wahlperiode die Leistungen der Pflegeversicherung, die der Entlastung pflegender Angehöriger dienen, erheblich ausgeweitet worden sind. Das betrifft beispielsweise den Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege, wenn häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder wenn dies zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist (siehe § 41 Abs. 1 Satz 1 SGB XI). Dabei kann sich der Anspruch auf Tages- und Nachtpflege flexibel auf einzelne Tage erstrecken oder auch wochenweise gewählt werden. Pflegebedürftige können die Leistungen der Tages- und Nachtpflege nunmehr in voller Höhe zusätzlich zu ambulanten Pflegesachleistungen, zum Pflegegeld oder zur Kombinationsleistung in Anspruch nehmen, eine Anrechnung auf diese Ansprüche erfolgt nicht mehr.

Ebenso können die Leistungen der Verhinderungspflege je nach Bedarfslage stunden-, tage- oder wochenweise in Anspruch genommen werden, und die Leistungen der Verhinderungs- und der Kurzzeitpflege sind in gewissem Maße miteinander kombinierbar.

Auch der bereits angesprochene Entlastungsbetrag steht allen Pflegebedürftigen zu und kann nicht nur für Leistungen der Kurzzeitpflege eingesetzt werden, sondern je nach



Bedarfslage auch für die Inanspruchnahme von Leistungen der Tages- oder Nachtpflege, von Leistungen der ambulanten Pflegedienste oder von Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a SGB XI.

Insgesamt ermöglicht es die Vielseitigkeit des Leistungsangebots der Pflegeversicherung den Pflegebedürftigen, die zu Hause versorgt und gepflegt werden, die Leistungen in Anspruch zu nehmen, die sie in ihrer individuellen Pflegesituation benötigen.

Der Petitionsausschuss verweist ergänzend auf die in der Anlage beigefügte Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit, aus der die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Verbesserung der Pflege hervorgehen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem mit der Petition verfolgtem Anliegen teilweise entsprochen wurde.

Der Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und der AfD, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen, soweit es um die Stärkung von pflegenden Angehörigen sowie um die Ausweitung des Angebots in der Kurzzeit- und Verhinderungspflege geht und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, und der Antrag der Fraktion DIE LINKE., die Petition dem BMG zur Erwägung zu überweisen, wurden mehrheitlich abgelehnt.

Stellungnahme:

Soweit der Petitionsausschuss um eine Stellungnahme zu in der Vergangenheit vorgenommenen Gesetzesanpassungen bittet, ist darauf hinzuweisen, dass zur Unterstützung und Entlastung der pflegebedürftigen Menschen in häuslicher Pflege sowie deren Zu- und Angehörigen zahlreiche Verbesserungen in Verschiedenen Gesetzgebungsverfahren vorgenommen wurden. Hierzu zählen insbesondere:

1. Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz (DVPMG) - Inkrafttreten: 9. Juni 2021

Mit dem DVPMG wurde ein neuer Anspruch pflegebedürftiger Personen, die in der eigenen Häuslichkeit leben, auf Versorgung mit digitalen Pflegeanwendungen (DiPA) geschaffen. Die Pflegekasse kann zukünftig für Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 bis 5 auf Antrag bis zu 50 Euro im Monat für digitale Pflegeanwendungen und ergänzende Unterstützungsleistungen zahlen. DiPAs auf mobilen Endgeräten oder als



browserbasierte Webanwendung können Pflegebedürftige und ihre Angehörigen dabei unterstützen, ihren pflegerischen Alltag besser zu bewältigen und zu organisieren.

2. Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) – Inkrafttreten 20. Juli 2021

Pflegebedürftige, wurden ab dem 1. Januar 2022 mit einer Anhebung der Sachleistungsbeiträge in der ambulanten Pflege (§ 36 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XI) um 5 Prozent und in der Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI) um 10 Prozent finanziell entlastet. Seitdem stehen für die Leistungen der Kurzzeitpflege ein Leistungsbetrag in Höhe von bis zu 1.774 Euro jährlich zur Verfügung (ggf. erhöht um bis zu 1.612 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI auf insgesamt bis zu 3.386 Euro im Kalenderjahr).

Die Kurzzeitpflege wurde gestärkt durch verbindliche Vorgaben an die Selbstverwaltung sowie mit dem neuen Anspruch in der stationären Akutversorgung auf eine bis zu zehntägige Übergangspflege im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung (Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB V).

3. Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) – Inkrafttreten 1. Juli 2023

Um die häusliche Pflege zu stärken, werden das Pflegegeld und die ambulanten Sachleistungsbeträge zum 1. Januar 2024 um 5 Prozent erhöht.

Das Pflegeunterstützungsgeld kann ab dem 1. Januar 2024 von Angehörigen künftig pro Kalenderjahr für bis zu zehn Arbeitstage je pflegebedürftiger Person in Anspruch genommen werden und ist nicht mehr beschränkt auf einmalig insgesamt zehn Arbeitstage je pflegebedürftiger Person.

Zum 1. Juli 2025 werden die Leistungsbeträge für Verhinderungspflege und für Kurzzeitpflege in einem neuen Gemeinsamen Jahresbetrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege zusammengeführt. Damit steht künftig ein Gesamtleistungsbetrag von bis zu 3.539 Euro zur Verfügung, den die Anspruchsberechtigten nach ihrer Wahl flexibel für beide Leistungsarten einsetzen können. Die bisherige sechsmonatige Vorpflegezeit vor erstmaliger Inanspruchnahme der Verhinderungspflege wird abgeschafft, sodass die Leistungen künftig unmittelbar ab Feststellung von mindestens Pflegegrad 2 genutzt werden können.



Um Familien mit pflegebedürftigen Kindern sofort zu unterstützen, wird der Anspruch auf den Gemeinsamen Jahresbetrag aus Verhinderungs- und Kurzzeitpflege für Pflegebedürftige der Pflegegrade 4 und 5, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bereits zum 1. Januar 2024 eingeführt.

Der Zugang pflegender Angehöriger zu Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen wird erleichtert, indem die Möglichkeit zur Mitaufnahme des Pflegebedürftigen in die stationäre Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung der Pflegeperson erweitert und weiterentwickelt wird.

Zum 1. Januar 2025 und zum 1. Januar 2028 werden die Geld- und Sachleistungen regelhaft in Anlehnung an die Preisentwicklung automatisch dynamisiert. Für die langfristige Leistungsdynamisierung und die langfristige Finanzierung der Pflegeversicherung wird die Bundesregierung bis Ende Mai nächsten Jahres Vorschläge erarbeiten.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass auch zahlreiche Maßnahmen zur Unterstützung der pflegebedürftigen Menschen in häuslicher Pflege während der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie getroffen wurden. Zu nennen sind hierzu beispielsweise die Kostenerstattung in Höhe des ambulanten Pflegesachleistungsbetrages zur Vermeidung von pflegerischen Versorgungsengpässen, die Ermöglichung eines flexibleren Einsatzes des Entlastungsbetrages für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1, eine verlängerte Übertragbarkeit von angesparten Beträgen des Entlastungsbetrages aus den Jahren 2019 und 2020 oder die Erweiterung des Anspruchs auf Pflegeunterstützungsgeld auf bis zu insgesamt 20 Arbeitstage statt 10 Arbeitstage (bis Ende 2021).